Kammerreport

Nr.2

6. Oktober 2025

rakko

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung
2. Geldwäsche
3. Wahlergebnis Vorstandswahlen
4. RVG-Anwaltsgebühren
5. Anhebung Zuständigkeitsstreitwert
6. elektronischer Rechtsverkehr
7. Qualitätssiegel RAKKO
8. Seminarservice
9. Aus- und Fortbildung
10. Öffentlichkeitsarbeit
11. Satzungsversammlung

II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache
2. Hinweise des Versorgungswerks
3. sonstige Hinweise

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum

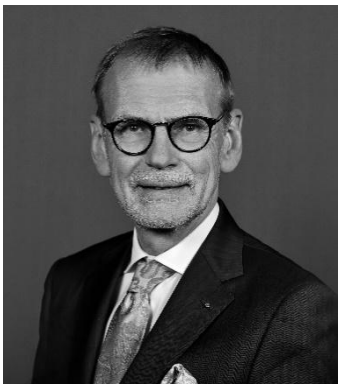

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,

seit fast drei Jahrzehnten gibt es inzwischen den Seminarservice unserer Kammer. Damit unterstützen wir Sie bei der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Pflicht zur Fortbildung (§ 43 a Abs. 8 BRAO) wie auch der Aufrechterhaltung Ihrer Fachanwaltstitel zu angemessenen Preisen. Die Anforderungen und Erwartungen der Kolleginnen und Kollegen an Fortbildungsangebote haben sich – nicht zuletzt durch die Zunahme von Fachanwaltsbezeichnungen – über die Jahrzehnte weiterentwickelt. Zu Beginn der Pandemie war unser Seminarservice darüber hinaus einer der Wegbereiter für die Online-Fortbildung, die die Pandemie überdauert hat und heute den Fortbildungsmarkt beherrscht. Die umfassenden Änderungen auf dem Gebiet anwaltlicher Fortbildung haben wir zum Anlass genommen, in einer Vielzahl von Gesprächen die Wünsche und Anregungen der Kammermitglieder zu diesem Thema zu erfragen, um unseren Seminarservice weiter zu verbessern. Eine vorläufige Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse finden Sie auf Seite 23 dieses Kammerreports. Erste Schlussfolgerungen haben wir bereits gezogen und sind dabei, diese umzusetzen. Im Anschluss an den Bericht finden Sie einen Fragebogen, der es Ihnen ermöglicht, auch Ihre Sicht der Dinge darzustellen und Ihre Wünsche und Anregungen für die weitere Verbesserung des Seminarservice zu

formulieren. Ich darf Sie herzlich bitten, sich einige Minuten Zeit zu nehmen, um diesen Fragebogen

auszufüllen und an uns zurückzusenden. Fortbildung ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern dient der Sicherung unserer Position am zunehmend umkämpften Rechtsberatungsmarkt. Ihre Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Seminarservice hilft also nicht nur uns, sondern auch Ihnen selbst.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Gerhard Leverkinck

Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung

Die Kammerversammlung fand im Erbacher Hof in Mainz am 28.05.2025 statt.

Der **Präsident** eröffnete die Sitzung um 17:15 Uhr und begrüßte die 55 anwesenden Kolleginnen und Kollegen.

Sodann stellte er die Rechtsgültigkeit der Einladung nach § 86 Abs. 2 Satz 1 BRAO fest.

Die Einladungen sowie die Tagesordnung zur Kammerversammlung nebst Anlagen wurden am 03.04.2025 zwischen 12 und 16:25 Uhr per beA versandt. An die Mitglieder gem. § 60 Abs. 2 BRAO ist der Kammerreport am gleichen Tag per Post versandt worden.

Die Versammlung war gem. § 7 der Geschäftsordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde den Verstorbenen gedacht. Seit der letzten Kammerversammlung sind folgende Kolleginnen und Kollegen verstorben:

RA Armin Haslinger, Bad Kreuznach	+22.06.2024	im Alter von 76 Jahren
RA Joachim Maerz, Mainz	+24.08.2024	im Alter von 79 Jahren
RA Heinrich Rohde, Koblenz	+24.08.2024	im Alter von 59 Jahren
RA Dr. Eberhard Schulte-Wissermann, Koblenz	+14.09.2024	im Alter von 81 Jahren

RA Fredi Hubertus, Hermeskeil	+08.10.2024	im Alter von 69 Jahren
RA Wolfgang Mayer, Mainz	+27.10.2024	im Alter von 90 Jahren
RAin JRin Gisela Hammes, Mainz	+01.11.2024	im Alter von 61 Jahren
RA Martin Ditandy, Oberfell	+09.11.2024	im Alter von 54 Jahren
RA Anselm Weber, Andernach	+26.12.2024	im Alter von 60 Jahren
RA Dirk Franz Waldorf, Koblenz	+04.01.2025	im Alter von 54 Jahren
RA Hermann-Josef Schmidt, Bendorf	+05.01.2025	im Alter von 68 Jahren
RAin Anke Volquartz, Wirges	+16.02.2025	im Alter von 52 Jahren
RA Herbert Mertin, Mainz	+21.02.2025	im Alter von 66 Jahren
RA Wolfram Diehl, Mainz	+14.04.2025	im Alter von 85 Jahren
RA Dr. Hans-Jürgen Jenrich, Mainz	+19.04.2025	im Alter von 82 Jahren

Er widmet den Verstorbenen ehrende Worte des Gedenkens.

1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2024

Der **Präsident** bezog sich auf den Geschäftsbericht 2024, der dem Kammerreport 1/2025 beigefügt war.

Die Mitgliederzahl im Bezirk, berichtet **der Präsident** zunächst, ist annähernd stabil geblieben. Der Rückgang von 3305 auf 3258 Mitglieder beruht maßgeblich auf der Gesetzesänderung, wonach nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO nunmehr Steuerberater als Geschäftsführer einer rechtsberatenden

Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer sein müssen, wenn und soweit sie bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer sind. Bei der Mitgliederbewegung ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei den Zulassungen mittlerweile ein Gleichlauf von Rechtsanwälten und Syndikusanwälten zu verzeichnen ist, ein Rückgang der niedergelassenen Rechtsanwälte wird mithin nur durch eine Zunahme von Syndikusanwälten aufgefangen, während in anderen Bundesländern und Rechtsanwaltskammern die Mitgliederzahlen teilweise eklatant fallen. Man müsse sich aber auch in unserem Bezirk auf sinkende Mitgliedszahlen in den nächsten Jahren einstellen.

Ebenso verhalte es sich mit den Zahlen im Nachwuchs der Fachkräfte. Zu der Ausbildungssituation im Bezirk ist in den letzten Jahren ausführlich berichtet worden. Die RAK Koblenz verzeichnet erste positive Entwicklungen aufgrund der 2023 gestarteten Ausbildungsinitiative wozu Frau Theus später zur Tagesordnung noch berichten wird.

Daneben beherrscht seit einigen Monaten die Thematik zu den Sammelanderkonten u.a. die Arbeit des Vorstands. Damit Banken weiterhin Sammelanderkonten für Rechtsanwälte anbieten können, ohne ab 2026 die umfangreichen Prüf- und Meldepflichten nach dem Finanzkonteninformationsaustauschgesetz (FKAustG) erfüllen zu müssen, ist eine ausdrückliche Ausnahme von diesen Pflichten

nötig. Diese kann das BMF nur dann gewähren, wenn Deutschland die Vorgabe der OECD erfüllt, dass Rechtsanwaltskammern die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder nach bestimmten Kriterien prüfen. Das BMF hatte die Prüfpflicht für die Banken den letzten Jahren noch durch einen Nichtbeanstandungserlass ausgesetzt und diesen zunächst jährlich verlängert. Eine erneute Verlängerung über das Jahr 2025 hinaus wird das BMF mit Blick auf die OECD-Anforderungen allerdings nur dann gewähren, wenn bis November 2025 ein konkretes Konzept zur Prüfung der Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern vorliegt. Hierzu werden seitens der BRAK in Abstimmung mit den RAKen verschiedene Modelle nach Praktikabilität und Finanzierung geprüft.

Ebenso werden die Aufgaben der RAK im Bereich der Geldwäscheprüfung bei ihren Mitgliedern stetig erweitert und verschärft. Verhalten zuversichtlich ist zu berichten, dass eine Gesetzesänderung im Bereich des Abwicklerkonstituts zwischen BRAK und BMJ diskutiert wird und wohl noch in diesem Jahr auf den Weg gebracht werden soll, um das hohe finanzielle Risiko der Bürgenhaftung der RAKen neu zu organisieren.

Außerdem war 2024 der Tod eines Vorstandsmitglieds, JRin Gisela Hammes und 2025 der Tod unseres Justizministers Herbert Mertin zu beklagen. Beide haben inhaltlich und berufspolitisch die Arbeit der Kammer auf ihre Weise geprägt und unterstützt.

Schließlich stellte der Präsident das Ergebnis der am Vormittag stattgehabten konstituierenden Vorstandssitzung nach erfolgter Vorstandswahl und damit auch die zwei neuen Kollegen im Vorstand, Frau Kornelia Punk und Herrn Kai Hußmann vor. Das Präsidium setzt sich fortgesetzt wie folgt zusammen:

JR Gerhard Leverkinck – Präsident
JR Dr. Andreas Ammer – 1. Vizepräsident
JR Wolfgang Fensch – 2. Vizepräsident
JR Dr. Matthias Krist – 3. Vizepräsident
JR Prof Hubert Schmidt – Schatzmeister
Joachim Zillien - Schriftführer

1.2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2024

Schatzmeister JR Prof. Dr. Hubert Schmidt erläutert den mit dem Kammerreport 1/2025 an alle Kolleginnen und Kollegen versandten Haushaltsabschluss 2024.

1.3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2024

Fragen aus der Versammlung wurden nicht gestellt.

1.4. Bericht der Rechnungsprüfer

Herr **Kollege Christoph Dietrich** berichtete über die gemeinsam, mit dem **Kollegen Phillip Kranz** durchgeführte Rechnungsprüfung am 24.02.2025 und beantragte die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

Die Rechnungsprüfer gelangten zu der Überzeugung, dass Buchführung und Belegwesen sowie der daraus entwickelte Jahresabschluss korrekt und übersichtlich sind.

1.5. Entlastung des Vorstandes u. der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Bei Stimmenthaltung der Betroffenen beschloss die Versammlung einstimmig, sowohl dem Vorstand als auch der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

1.6. Beschlussfassung zum Haushalt 2026

Der Schatzmeister erläuterte die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlages 2026, der mit dem Kammerreport 1/2025 übersandt worden ist.

Aus der Versammlung wurden keine weiteren Fragen gestellt.

Sie beschloss einstimmig bei zwei Enthaltungen den Haushaltsvoranschlag für 2026.

1.7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2026

Der Schatzmeister schlug der Versammlung vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2026 in Höhe von **350,00 EUR** festzusetzen zzgl. beA- und Umlage zur Bestattungsbeihilfe.

Die Versammlung beschloss einstimmig bei sechs Enthaltungen.

1.8. Wahl der Rechnungsprüfer

Nach § 5 Abs. 3 GOWO RAKKO ist die Rechnung der Kammer, von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen, die jeweils für zwei Jahre zu wählen sind.

Zur Wahl stellten sich sowohl Herr Kollege **Philip Kranz, Mainz** als auch Herr Kollege **Christoph Dietrich, Bad Kreuznach**. Einstimmig bei fünf Enthaltungen wählte die Versammlung die beiden Kollegen zu Rechnungsprüfern.

Zur Wahl als Stellvertreter stellten sich die Kollegen **Thomas Frick, Koblenz** und JR **Hans-Jürgen Merk, Bad Kreuznach** zur Verfügung.

Einstimmig bei fünf Enthaltungen wählte die Versammlung die vorgenannten Kollegen, Kollegen Frick Abwesenheit, zu stellvertretenden Rechnungsprüfern.

1.9. Änderung der Entschädigungsrichtlinie

Die Versammlung beschloss einstimmig bei sieben Enthaltungen die folgende Änderung der Entschädigungsrichtlinie:

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Sitzungsgelder 7. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendarausbildung erhalten eine Entschädigung von 50,00 EUR je Zeitstunde.	§1 Sitzungsgelder 7. Leiter der Arbeitsgemeinschaften der Referendarausbildung erhalten eine Entschädigung von 50 EUR je Unterrichtsstunde.
§ 5 Inkrafttreten Die Regelung tritt am 1.1.2025 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die nach diesem Termin eintreten.	§ 5 Inkrafttreten Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1.10. Neufassung der „ Sterbegeldrichtlinie“/ Auszahlungsordnung einer Bestattungsbeihilfe

Der Schatzmeister stellte der Versammlung die Neufassung der Auszahlungsordnung einer Bestattungsbeihilfe vor.

Die Versammlung beschloss bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die folgende Neufassung:

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat am 11.05.2022 unter teilweise Änderung der Fassung vom 17.05.2017 die Richtlinien über die Erhebung und Auszahlung von Sterbegeld wie folgt	Die „Sterbegeldrichtlinie“ der Rechtsanwaltskammer Koblenz in der Fassung des Beschlusses der Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz v. 11.05.2022 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
	Ordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz über die Auszahlung einer Bestattungsbeihilfe
§ 1 Einrichtung, Zweck Zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtung gegenüber den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen unterhält die Kammer als Fürsorgeeinrichtung nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, i.V.m. § 3 GO RAKKO eine Sterbegeldkasse, insbesondere zum Zweck, eine angemessene Beisetzung sicherzustellen. Sie erhebt hierfür Sterbegeldumlagen nach § 1 der Beitragsordnung und zahlt diese als Sterbegeld aus gemäß den nachstehenden Regelungen	**§ 1 Einrichtung, Zweck** Die Rechtsanwaltskammer gewährt im Rahmen einer Fürsorgeeinrichtung nach § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Bestattungsbeihilfe. Diese verfolgt insbesondere den Zweck, den Hinterbliebenen eines verstorbenen bezugsberechtigten (ehemaligen) Kammermitglieds eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten einer angemessenen Beisetzung sowie zur Anlage der Grabstätte zu gewähren. Dazu wird nach den folgenden Regelungen eine Bestattungsbeihilfeumlage (Umlage) erhoben und eine Bestattungsbeihilfe ausgezahlt.
§ 2 Höhe, Abtretbarkeit, Bezugsberechtigung (1) Das Sterbegeld beträgt für den Todesfall eines Mitglieds EUR 15.000 und stellt eine finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen (Abs. 3) dar. Der Anspruch auf das Sterbegeld ist nicht abtretbar und nicht (ver-) pfändbar. Bezugsberechtigt sind nur Hinterbliebene von solchen verstorbenen Kammermitgliedern nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO idF v. 01.08.2022 (natürliche Personen) gezahlt, die zum Zeitpunkt des Todes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder sich bis dahin nach dem Ausscheiden aus der Kammer nach §	**§ 2 Umlageverpflichtete** (1) Umlageverpflichtet sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO, die zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Koblenz das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Umlage beginnt mit der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Koblenz und erstreckt sich auf alle Sterbefälle, für die zu diesem Zeitpunkt noch keine Umlage nach § 4 Abs. 2 erhoben worden ist. Sie endet mit dem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer und für alle danach gemeldeten oder bekannt gewordenen Sterbefälle.

	4 weiter an dem Sterbegeldumlagensystem beteiligt haben.	
(2)	Nicht bezugsberechtigt sind die Hinterbliebenen von solchen Kammermitgliedern, die nach der Vollendung ihres 50. Lebensjahres Mitglied der Kammer geworden sind.	(3) Scheidet ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus der Rechtsanwaltschaft wegen Alters oder Krankheit aus, so kann es spätestens bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erklären, sich weiterhin an der Umlage zu beteiligen unter der Voraussetzung, der Rechtsanwaltskammer zusammen mit der Erklärung über die weitere Umlagebeteiligung ein SEPA-Lastschriftmandat für die künftige Erhebung der Umlage zu erteilen. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied in den Bezirk einer anderen Kammer wechselt.
(3)	Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds, der mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes verheiratet oder verpartnert war, nachrangig die Erben. Das Mitglied kann durch eine zu seinen Lebzeiten der Kammer zugegangene schriftliche Erklärung einen anderen Bezugsberechtigten bestimmen. Mehrere Berechtigte haben der Kammer einen Bezugsberechtigten zu benennen. Einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Sterbegeld besteht nicht.	
(4)	Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder benannt oder wird das Erbe ausgeschlagen, scheidet eine Bezugsberechtigung des Fiskus nach § 1936 BGB aus. In diesem Fall trägt die Rechtsanwaltskammer die Kosten einer angemessenen Beerdigung des verstorbenen Mitglieds bis zur maximalen Höhe des Sterbegeldes (Abs. 1 S. 1) und vorbehaltlich von Verrechnungen nach § 5. Fallen solche Kosten nicht an oder verbleibt nach Verrechnung ein weiterer Überschuss, so kann der Vorstand diesen nach seinem Ermessen entweder dem Unterstützungsfonds der Kammer oder einer vergleichbaren Einrichtung zuwenden.	

§ 3 Berechnung der Umlage, Umlagepflicht (1) Die Höhe der Umlage für den jeweiligen Sterbefall berechnet sich nach der Formel: 15.000 € dividiert durch die Zahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Koblenz am 1.1. des Sterbejahres. (2) Zur Zahlung der Sterbegeldumlage sind alle Kammermitglieder im Sinne von § 60 Abs. 2 Nr. 1 BRAO i.d.F.v. 01.08.2022 verpflichtet, die zum 01.01. des Jahres, in dem der Tod des Mitglieds, für das das Sterbegeld erhoben wird, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Koblenz waren oder sich zu diesem Zeitpunkt nach § 4 weiter am Umlageverfahren beteiligen und nicht nach § 2 Abs. 2 von dem Sterbegeldumlageverfahren ausgenommen sind. (3) Die Umlage wird in der Regel im 3. Quartal eines jeden Kalenderjahres nachschüssig erhoben. Für die Beitreibung der Umlage gelten die allgemeinen Regeln (§§ 84, 112a ff. BRAO).	**§ 3 Bezugsberechtigte und Geltendmachung** (1) Bezugsberechtigte sind die Hinterbliebenen des in § 2 genannten Umlageverpflichteten, sofern dieser sich mindestens an einem Umlageverfahren der nach Maßgabe des § 4 erhobenen Bestattungsbeihilfe beteiligt hat und der Sterbefall der Rechtsanwaltskammer innerhalb von zwölf Monaten seit dem Versterben angezeigt oder auf andere Weise bekannt geworden ist. Hinterbliebene im Sinn des Satzes 1 sind in erster Linie der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner im Zeitpunkt des Versterbens des Mitglieds, nachrangig weitere Erben. Eine Bezugsberechtigung des Fiskus (§ 1936 BGB) scheidet aus. Die Rechtsanwaltskammer kann geeignete Nachweise der Bezugsberechtigung verlangen. (2) Mehrere Bezugsberechtigte benennen der Rechtsanwaltskammer in Textform einen für die Abwicklung der Auszahlung verantwortlichen Ansprechpartner und Empfangsberechtigten, an den die Bestattungsbeihilfe mit schuldbefreiender Wirkung ausgezahlt werden kann. (3) Der Umlageverpflichtete kann durch eine zu seinen Lebzeiten an die Rechtsanwaltskammer gerichtete Erklärung in schriftlicher Form (§ 126 BGB) einen von der Regelung in Abs. 1 abweichenden Bezugsberechtigten bestimmen.
§ 4 Ausscheiden eines Mitglieds Scheidet ein Mitglied aus der Anwaltschaft wegen Alters oder Gebrechlichkeit aus, so kann es innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden einen auf weitere Beteiligung an der Sterbegeldregelung gerichteten Antrag stellen, über den der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Dasselbe gilt, wenn das Mitglied in den Bezirk einer anderen Kammer wechselt.	**§ 4 Höhe der Bestattungsbeihilfe; Berechnung und Erhebung der Umlage** (1) Die Höhe der Bestattungsbeihilfe beträgt EUR 15.000. (2) Die Bestattungsbeihilfe wird im Wege der Umlage von den Umlageverpflichteten nachschüssig im Lauf des Jahres erhoben, das auf das Kalenderjahr (1.1.-31.12.) folgt, in dem der Rechtsanwaltskammer

	das Versterben eines (ehemaligen) Mitglieds gemeldet oder bekannt wird (Meldejahr). Die Umlage berechnet sich der Höhe nach mit der Formel „15.000 EUR Bestattungsbeihilfe / Anzahl der Umlageverpflichteten nach § 2 zum 31.12. des Meldejahres (Stichtag für die Berechnung der Umlage) x Anzahl der gemeldeten Sterbefälle im Meldejahr“. (3) Liegt die Anzahl der Sterbefälle in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres höher als 15, so kann die Rechtsanwaltskammer bereits im Meldejahr die Umlage einziehen. Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31.12. des Meldejahres dessen 30.6. tritt.
§ 5 Verrechnungen/Aufrechnungen Die Kammer ist berechtigt, Forderungen gleich welchen Rechtsgrundes, die ein Kammermitglied zum Zeitpunkt seines Todes der Kammer schuldet, mit dem Sterbegeld zu verrechnen. Das gleiche gilt im Fall einer Abwicklung oder Vertretung in Hinsicht auf Abwicklungs- oder Vertreterkosten, die der Kammer anfallen; diese können ebenfalls mit dem Anspruch auf das Sterbegeld verrechnet werden.	§ 5 **Verrechnungen; Aufrechnungen; Ausschluss** (1) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Forderungen gleich welchen rechtlichen Grundes, die gegen einen Bestattungsbeihilfeberechtigten (das Mitglied, für das die Bestattungsbeihilfe gezahlt wird) zum Zeitpunkt seines Versterbens bestehen, mit der Bestattungsbeihilfe zu verrechnen. Das Gleiche gilt für etwaige offene Abwicklungs- oder Vertreterkosten. (2) Die Umlage wird nicht erhoben und die Bestattungsbeihilfe wird nicht gezahlt, wenn der Bestattungsbeihilfeberechtigte zum Zeitpunkt des Todes mit der Zahlung einer Umlage länger als sechs Monate in Verzug ist und er auf diese Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.
§ 6 Das Sterbegeld wird nicht gezahlt und die Sterbegeldumlage wird nicht erhoben, wenn das Mitglied bei seinem Tod mit der Zahlung der Sterbegeldumlage für mindestens zwei Sterbefälle länger als sechs Monate im Rückstand ist und es auf die vorbeschriebenen Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.	**§ 6 Ausnahmen; Härtefallregelung** In besonderen Fällen kann der Vorstand unter Beachtung von Sinn und Zweck der Gesamtheit der vorstehenden Regelungen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten im Einzelfall Ausnahmen von dieser Ordnung beschließen.
	Art. 2 Inkrafttreten

	Die Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt der Rechtsanwaltskammer gemeldeten oder bekannt gewordenen Sterbefälle.

1.11. Bericht zur Ausbildungssituation

Geschäftsführerin Theus berichtete sodann im Rahmen der folgenden Präsentation zur Entwicklung der Ausbildungszahlen im Bezirk sowie der Zwischenergebnisse zu unserer Ausbildungsinitiative.

Die 2023 durch die RAK Koblenz gestartete Ausbildungsinitiative geprägt durch die Qualitätssiegel „Azubi-Geprüft“ und „ReFa-Geprüft“ ist mittlerweile bundesweit von 7 anderen Rechtsanwaltskammern übernommen worden. Die gleichlautende Ausbildungsinitiative, d.h. u.a. das Ausbildungssiegel, wozu das Absolvieren von Führungskräfteseminaren und die Empfehlung durch die Auszubildenden selbst gehört etabliert sich damit als ein echtes Qualitätszeichen im Bundesgebiet.

In unserem Bezirk haben zwischenzeitlich 10 Kanzleien die Voraussetzungen für das Siegel „Azubi-Geprüft“ erfüllt und 9 Kanzleien die Voraussetzungen für das Siegel „ReFa-Geprüft“ und führen die Siegel insbesondere zur Gewinnung neuer Auszubildender und Angestellter. Die Wahrnehmung dieser Kanzleien auf dem Bewerbermarkt steigt und die Kanzleien berichten uns von einer spürbar steigenden Zahl der Bewerbungen. Auch konnte im Bezirk die Abbrecherquote um 20% gesenkt werden.

Daneben hat die RAK ihre Messepräsenz erheblich erweitert, d.h. die RAK präsentiert sich mit eigenem Stand auf Ausbildungsmessen und bietet diesen auch ihren Mitgliedern an, die sich am Stand der RAKKO unkompliziert für ihre Kanzleien präsentieren können. Auch diese Kanzleien melden uns hiernach jeweils, dass sie wieder Bewerbungen auf freie Stellen erhalten.

Präsenz der RAKKO auf Messen

14.06.2024	Azubispots am Schloss Koblenz
19.06.2024	Ausbildungsmesse Karl-Fries-Realschule plus Bendorf
28.06.2024	Azubispots, Kurpark Bad Neuenahr-Ahrweiler
26.09.2024	Tag der Studien- u. Berufsorientierung, IGS Koblenz
14.11.2024	Ausbildungsmesse der BBSW Koblenz
25.01.2025	Stuzubi Studien- und Ausbildungsmesse, Halle 45 in Mainz
27.03.2025	Ausbildungsbörse 2025, Sporthalle Kyrau in Kirn
16. + 17.05.2025	Future 2025, Agentur für Arbeit Trier
23.05.2025	Azubispots, Kurpark Bad Neuenahr-Ahrweiler
18.06.2025	Azubispots, Deutsches Eck Koblenz
25.06.2025	Woche der Justiz, Justizfest OLG Koblenz
16. + 17.09.2025	Vocatium, Rhein-Mosel-Halle Koblenz
18.09.2025	Tag der Studien- u. Berufsorientierung, IGS Koblenz
29.11.2025	Einstieg Mainz/Wiesbaden, Halle 45 in Mainz

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Die getroffenen Maßnahmen haben zwar den 2023 in den Blick genommenen Abwärtstrend ganz offensichtlich aufgehalten, damit ist die Wende für steigende Zahlen aber noch nicht geschafft.

Entwicklung Anzahl Ausbildungsverträge im Bezirk der RAKKO

2018- 2024

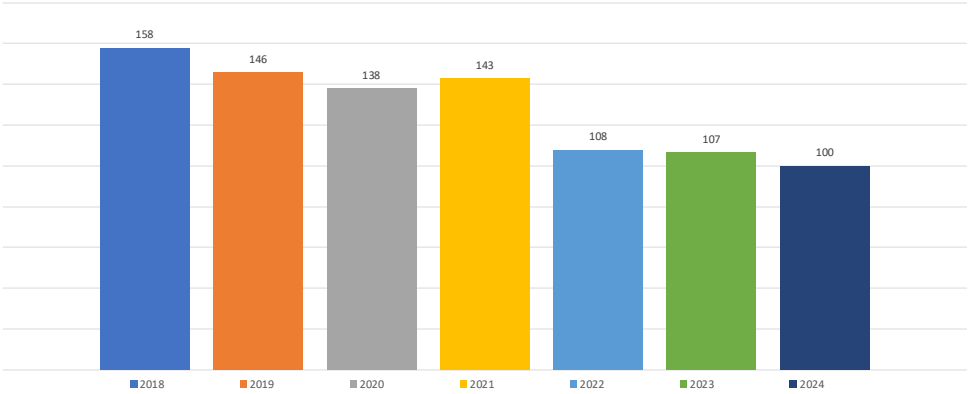

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Entwicklung Anzahl der Abschlussprüflinge im Bezirk der RAKKO
2018- 2024

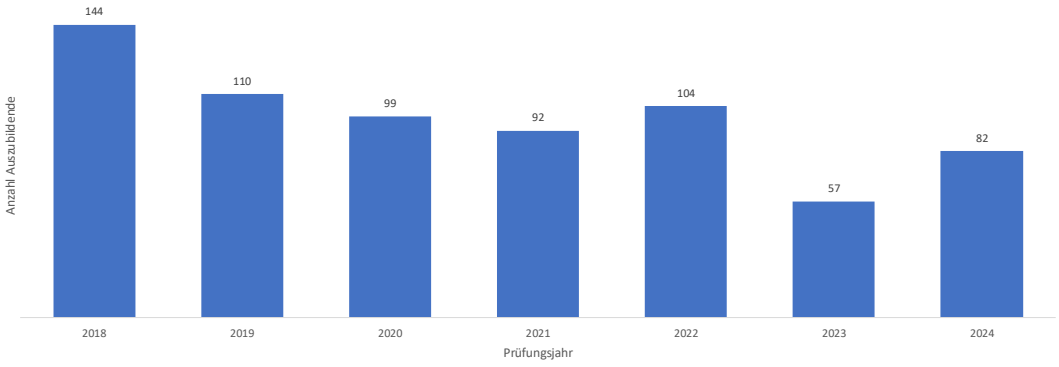

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

GFin Theus betont, dass die RAK in ihrem Rahmen die ersten Schritte für eine positive Entwicklung im Ausbildungsbereich angestoßen habe und auch weitere Ideen und Maßnahmen angehen werde. Dies alles kann in der Fläche indes nur wirken, wenn die Kanzleien mitziehen, d.h. sich auch aktiv mit auf den Messen präsentieren, Reformen in der inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeitsplätze in den Kanzleien zulasse und die Qualität der Ausbildung wieder in den eigenen Fokus nehme, zB durch Schaffung der Voraussetzungen für das Qualitätssiegel etc.

Prognose für den Bezirk RAKKO
2024- 2034

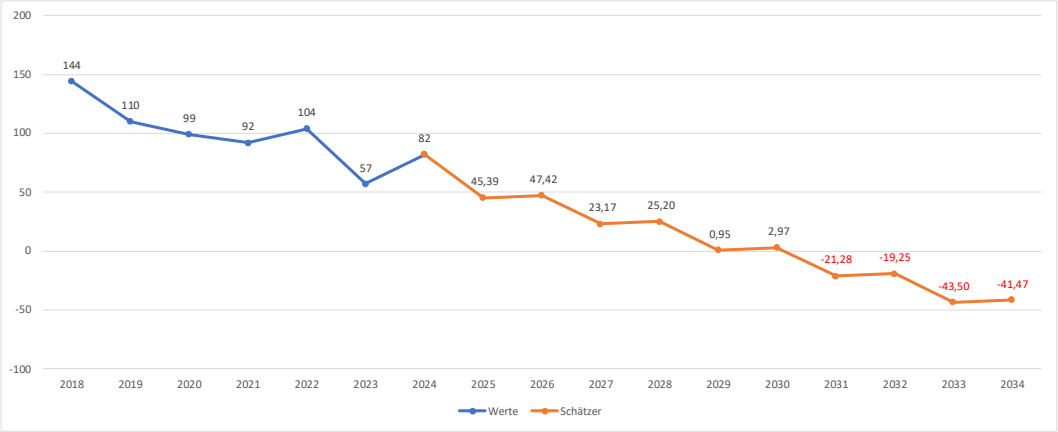

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Abschließend leitete GFin Theus auf Basis der derzeit bundesweit geltenden durchschnittlichen Mindestvergütungsempfehlungen in den nächsten Tagesordnungspunkt ein.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo

Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern (Stand: 01.01.2025)

RAK	Anmerkung	Vergütung in EUR		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Bamberg	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.100,00	1.150,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	780,00	920,00	1.050,00
Braunschweig		880,00	1.050,00	1.200,00
Bremen		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Celle	keine Empfehlungen			
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Frankfurt	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Ausnahmefällen möglich*	1.050,00	1.125,00	1.200,00
Freiburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Hamburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.050,00	1.150,00	1.250,00
Hamm		840,00-1.050,00	920,00-1.150,00	1.000,00-1.250,00
Karlsruhe	bei Abschlägen von mehr als 20 % keine Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Ausbildungsregister*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Kassel		700,00-900,00	800,00-1.000,00	900,00-1.100,00
Koblenz		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Köln	Unterschreitung bis max. 20 % in begründeten Einzelfällen zulässig*	1.000,00	1.100,00	1.200,00
Mecklenburg-Vorpommern		900,00	1.000,00	1.100,00
München		1.030,00	1.150,00	1.270,00
Nürnberg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.100,00	1.200,00	1.300,00
Oldenburg	keine Empfehlungen			
Saarland	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	900,00	1.000,00	1.100,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.150,00	1.250,00	1.350,00
Sachsen-Anhalt		1.000,00	1.100,00	1.175,00
Schleswig-Holstein		1.000,00	1.100,00	1.200,00
Stuttgart	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	1.000,00	1.150,00	1.250,00
Thüringen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	900,00	1.000,00	1.100,00
Tübingen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig*	950,00	1.050,00	1.150,00
Zweibrücken		900,00	1.000,00	1.100,00
Bundesgebiet		700,00-1.150,00	800,00-1.250,00	900,00-1.350,00
Durchschnitt 2025		971,20	1.074,60	1.173,80
Durchschnitt 2024		940,04	1.043,88	1.144,38

*Nach der Rechtsprechung des BAG (Urt. v. 29.04.2015, Az. 9 AZR 108/14) ist eine 20%ige Unterschreitung in begründeten Fällen möglich.

Ausbildungsvergütung im Vergleich zur Konkurrenz

RAK Koblenz	1. Ausbildungsjahr	1.000,00 €	Wettbewerbsnachteile:
	2. Ausbildungsjahr	1.100,00 €	• wenig Flexibilität in der Arbeitszeit
	3. Ausbildungsjahr	1.200,00 €	• kein duales Studium möglich

	Justizangestellte (Tarif 01.02.2025)	Steuerberaterkammer RLP (2025)	Notarkammer Koblenz (2025)	Kauffrau Büromanagement (Tarif 2025)	Kauffrau Einzelhandel (Tarif 2025)
1. Ausbildungsjahr	1.237 €	1.200 €	1.100 - 1.300 €	1.164 €	1.060 €
2. Ausbildungsjahr	1.291 €	1.300 €	1.200 - 1.400 €	1.228 €	1.170 €
3. Ausbildungsjahr	1.341 €	1.400 €	1.300 - 1.500 €	1.264 €	1.300 €
	Wettbewerbsvorteil:	Wettbewerbsvorteil:	Wettbewerbsvorteil:	Wettbewerbsvorteil:	Wettbewerbsvorteil:
	totale Flexibilität in der Arbeitszeit	Duales Studium!	Duales Studium!	Duales Studium!	Duales Studium!

Schärfste Konkurrenz: Ausbildung in der Justiz

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Weiterführende Links:

1. Ausbildungsinitiative, Antragsformulare Qualitätssiegel
2. Protokoll Kammerversammlung 2023 nebst Ausbildungsbericht Kammerreport 03/2023
3. Ausbildungssituation von ReFas – Alarmstufe rot! Von RAinnen Theus und Dr. Nitschke in BRAK-Mitteilungen 04/2023
4. Podcast der BRAK -Siegel für Ausbildungskanzleien, Ritterschlag für Arbeitgeber und Ausbilder https://www.brak.de/recht-interessant/kurz-knackig-willste-dafuer-auch-noch-nen-orden-oder-was-ritterschlag-fuer-arbeitgeber-und-ausbilder/

1.12. Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 1.1.2020 sieht in § 17

BBiG die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vor. Hiernach ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung

unterschreitet.

Die Mindestvergütung muss nach Vorgabe durch das BBiG ab 1.1.2020 jährlich angepasst werden (§ 17 BBiG). Die letzte Erhöhung wurde in Anpassung zum BBiG im Mai 2024 für das Jahr 2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Zu beschließen war nach dem BBiG die Ausbildungsvergütung nunmehr für 2026.

Es wurden teilweise Erhöhungen der Vergütungsempfehlungen angeregt, jedoch auch kritisch bewertet, dass deutliche Anhebungen ggfs. nicht von allen Mitgliedern, insbesondere ggfs. Einzelanwälten in der Fläche des Bezirks getragen werden können. Im Wesentlichen diskutierte die Versammlung jedoch in Bezug auf die zum vorigen TOP angegebenen Ausbildungsvergütungen der in unserem Bezirk konkurrierenden Berufsgruppen, etwa der Steuerberater.

Nach eingehender Erörterung beschloss die Versammlung sodann einstimmig bei vier Enthaltungen:

Die Ausbildungsvergütung wird ab 2026

- für das 1. Ausbildungsjahr auf 1.200,-- €,
- für das 2. Ausbildungsjahr auf 1.300,-- € und
- für das 3. Ausbildungsjahr auf 1.400,-- € angehoben.

1.13. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder

Sodann berichtete der Geldwäschebeauftragte des Vorstands, Rechtsanwalt Joachim Zillien.

Der Rechtsanwaltskammer obliegt die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz kommt dieser Verpflichtung nach, indem zunächst rund 10% der Mitglieder per Zufallsprinzip angeschrieben und zum Status ihrer Verpflichteteneigenschaft Auskunft geben müssen. Soweit diese Verpflichtete nach dem GWG sind, erhalten Sie im Rahmen schriftlicher Prüfung einen zweiten Fragebogen, anhand dessen Sie angeben müssen, ob sie bezüglich ihrer Verpflichteteneigenschaft in den betreffenden Mandaten ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind, etwa der Identifizierung des Mandanten durch Kopie des Personalausweises oder Registerauszuges bei Gesellschaften oder dem Vorhalten einer dokumentierten, jährlich aktualisierten Risikoanalyse.

Darüber hinaus ist die RAKKO auch angehalten, Vor-Ort-Prüfungen in den Kanzleien abzuhalten und die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem GWG zu prüfen.

Verstöße, wie etwa eine fehlende Risikoanalyse, nicht vorgenommene Identitätsfeststellung des Mandanten oder gar die schlichte Nicht-Beantwortung von Anfragen der Rechtsanwaltskammer als Ordnungsbehörde können empfindliche Geldbußen zur Folge haben.

1.14. Verschiedenes

Es wurden keine Fragen gestellt.

Mit einem Dank an die Anwesenden schloss der Präsident die Sitzung um 19:28 Uhr.

---------- **Ende des Protokolls** ----------

2. Geldwäsche

Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2024 für das Jahr 2023 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2025 kommen wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nach und prüfen einen Teil der Mitglieder für das Geschäftsjahr 2024. Die Prüfung beginnt im Juli. Wir bitten an dieser Stelle alle von der Prüfung betroffenen Kolleginnen und Kollegen ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen der Prüfung nachzukommen. Wenden Sie sich bei jedweden Fragen gerne an die Geschäftsstelle.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen. Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/.

3. Ergebnis Vorstandswahlen

-Wahlergebnis-

Im Jahr 2025 fanden die Wahlen zum Vorstand wieder in elektronischer Form statt. Daneben hat die Nachwahl für den Bezirk Mainz stattgefunden.

Bis zum Ende der Wahlzeit am Mittwoch, 23.04.2025, 12.00 Uhr waren **375** elektronische Stimmen abgegeben.

Bei **3.252** wahlbeteiligten Mitgliedern am 01.03.2025 ergibt dies eine Wahlbeteiligung von **12 %**

Turnusgemäße Wahl

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt JR Peter Kröll	**164** Stimmen
Herrn Rechtsanwalt Claus Merk	**169** Stimmen
Frau Rechtsanwältin Kornelia Punk	**201** Stimmen

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	**375**
Anzahl gültiger Stimmzettel	**320**

davon leer abgegeben	**44**
Anzahl ungültiger Stimmzettel	**11**

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Koblenz** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt Matthias Görgen	**308** Stimmen

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	**375**
Anzahl gültiger Stimmzettel	**308**
davon leer abgegeben	**48**
Anzahl ungültiger Stimmzettel	**19**

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Mainz** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt Joachim Zillien	**289** Stimmen

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	**375**
Anzahl gültiger Stimmzettel	**289**
davon leer abgegeben	**61**
Anzahl ungültiger Stimmzettel	**25**

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Trier** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt JR Dr. Andreas Ammer	**245** Stimmen
Herrn Rechtsanwalt Bernd Hoffmann	**204** Stimmen
Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Schatz	**218** Stimmen

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	**375**
Anzahl gültiger Stimmzettel	**307**
davon leer abgegeben	**46**
Anzahl ungültiger Stimmzettel	**22**

Der Wahlausschuss stellt im Umlaufverfahren sodann fest, dass der **eine** Kandidat des Landgerichtsbezirk Koblenz, der **eine** Kandidat für den Landgerichtsbezirk Mainz, die **drei** Kandidaten für den Landgerichtsbezirk Trier und die **zwei** Kandidaten für den Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach in den Vorstand gewählt worden sind.

Nachwahl Mainz:

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Mainz** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt Kai Hußmann	**367** Stimmen

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	**375**
Anzahl gültiger Stimmzettel	**289**
davon leer abgegeben	**64**
Anzahl ungültiger Stimmzettel	**22**

Der Wahlausschuss stellt im Umlaufverfahren fest, dass der **eine** Kandidat für den Landgerichtsbezirk Mainz im Rahmen der Nachwahl in den Vorstand gewählt worden ist.

4. RVG Anwaltsgebühren: Erhöhung tritt am 1.6.2025 in Kraft

(Quelle: BRAK Newsletter)

Das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 wurde im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit tritt die Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren zum 1.6.2025 in Kraft.

Das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025) wurde am 7.4.2025 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 1.6.2026 in Kraft. Der Teil, der die Rechtsanwaltsvergütung betrifft, tritt nach Art. 13 III KostBRÄG bereits am 1.6.2025 in Kraft.

Damit erhöhen sich die gesetzlichen Anwaltsgebühren ab Juni. Wertgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) steigen um 6 %, Festgebühren um 9 %. Auch die Gerichtskosten und die Gebühren für Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Dolmetscher werden angehoben, ebenso die Vergütung bei Vormundschaften und Betreuungen.

5. Anhebung Zuständigkeitsstreitwert

(Quelle.: BMJV)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 24. Juni 2025 einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der die Zuständigkeiten der Amts- und Landgerichte neu regeln soll. Künftig sollen die Amtsgerichte in zivilrechtlichen Verfahren bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro zuständig sein – bislang lag die Grenze bei 5.000 Euro. Zudem sollen Streitigkeiten im Bereich des Nachbarrechts generell den Amtsgerichten zugewiesen werden, unabhängig vom Streitwert, da hier die Ortsnähe entscheidend sein kann.

Auf der anderen Seite sollen bestimmte komplexe Rechtsgebiete wie Vergaberecht und Heilbehandlungsrecht künftig unabhängig vom Streitwert den Landgerichten zugewiesen werden um eine stärkere Spezialisierung der Justiz zu erreichen.

Die vorherige Bundesregierung hatte ebenfalls das Vorhaben zur Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte verfolgt, seinerzeit war noch die Anhebung auf 8000 EUR angedacht. Nach erster Lesung im Bundestag am 17.10.2024 und Weiterleitung nach Aussprache in die Ausschüsse, zerbrach die Koalition.

6. elektronischer Rechtsverkehr

6.1. Abkündigung des Kartenlesegerätes cyberJack Secoder

(Quelle.: BRAK Newsletter Ausgabe 8/2025)

Das für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs häufig verwendete Kartenlesegerät cyberJack Secoder der Firma REINER wurde abgekündigt und ist voraussichtlich ab Herbst 2025 nicht mehr für das beA einsetzbar. Grund sind sicherheitstechnische Weiterentwicklungen. Wer ein solches älteres Gerät hat, sollte rechtzeitig dafür sorgen, mit einem aktuellen Gerät weiterhin Zugang zum beA sicherzustellen.

Voraussichtlich ab Herbst 2025 wird die im besondere elektronischen Anwaltspostfach (beA) zur Ansteuerung der Kartenlesergeräte eingesetzte Standardsoftware das Kartenlesegerät cyberJack secoder der Firma REINER SCT nicht mehr unterstützen. Dies bedeutet, dass dieses Gerät dann für das Arbeiten im beA nicht mehr genutzt werden kann.

Grund für die Abkündigung ist, dass die Firma REINER SCT bereits vor einiger Zeit den Support für dieses Gerät eingestellt hat. Es wurde in der Einführungsphase des beA zwischen 2015 und 2017 hergestellt, seine Nutzung ist relativ weit verbreitet. Die neuesten Sicherheitsanforderungen lassen sich darauf jedoch nicht mehr abbilden. Dies trifft auch auf weitere ältere Kartenlesegeräte zu, die ebenfalls vom Hersteller abgekündigt wurden.

„Bitte stellen Sie frühzeitig sicher, dass Sie über ein neueres Kartenlesegerät verfügen, über das Sie mit Ihrer beA-Karte weiterhin das beA-System nutzen können.“

Details dazu, wie Sie erkennen, ob das von Ihnen genutzte Gerät betroffen ist, welche Geräte im beA-System unterstützt werden und was Sie bei Ihrer Entscheidung für ein alternatives Gerät berücksichtigen sollten, erfahren Sie in den Hinweisen des beA-Anwendersupports.

Sie können darüber hinaus auch ein Softwarezertifikat bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen, über das Sie auch ohne Verwendung eines Kartenlesegeräts auf das beA-System und die mobile beA-App zugreifen können. Bitte beachten Sie aber, dass für einige Aktivitäten, z.B. die Erstregistrierung oder die Vergabe von Berechtigungen, die Anmeldung mittels einer beA-Karte erforderlich ist. Das Softwarezertifikat reicht hierzu nicht aus.

6.2. beA Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de**.** Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

https://portal.beasupport.de/external

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/**.**

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/.

7. Qualitätssiegel der RAKKO

Über das Qualitätssiegel „Azubi-Geprüft“ ist nunmehr auch bei Soldan berichtet worden. Hierzu hat Anke Stachow die GFin Melanie Theus interviewt und sodann am 20.05.2025 das Nachfolgende veröffentlicht (Quelle.: Soldan Insights):

Viel ist über den Mangel an ReFas und die sinkenden Ausbildungszahlen in den vergangenen Jahren berichtet und geklagt worden. Richtig viel passiert ist lange Zeit jedoch nichts. Das ändert sich gerade mit einem neuen Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hatte 2023 die Initiative gestartet, um die Qualität der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten zu verbessern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Inzwischen sind sieben weitere regionale Kammern ihrem Beispiel gefolgt und haben über die Kammer Koblenz die Lizenz für die Vergabe des Siegels erhalten. Dabei handelt es sich um die Kammern in Freiburg, Karlsruhe, Sachsen, Bamberg, Nürnberg, Berlin und München.

Rechtsanwältin Melanie Theus, Geschäftsführerin der Kammer Koblenz, freut sich darüber, dass ihre Initiative auf so viel Resonanz stößt und vor allem darüber, dass sich die Ausbildungssituation bereits in ihrem Kammerbezirk deutlich verbessert hat. „Nach einem guten Jahr hat sich die Abbrecherquote um 20 Prozent verringert. Die Auszubildenden nehmen die Kammer erstmals als Ansprechpartner wahr, zum Beispiel wenn sie ihren Ausbildungsplatz wechseln wollen oder sie andere Probleme mit ihrem Arbeitgeber haben. Das ist vorher nicht der Fall gewesen. Die ganze Kommunikation mit den Auszubildenden hat sich durch das Siegel sehr positiv verändert“, berichtet Theus. Den Anstoß für ihre Initiative hatte ein Bericht im BRAK-Magazin gegeben, den Theus zusammen mit der BRAK-Geschäftsführerin Dr. Tatjana Nitschke über die Ausbildungssituation von ReFas unter dem Titel „Alarmstufe rot“ verfasst hatte.

„Mir wurde bewusst, dass sich etwas ändern muss. Sehr viel ist darüber berichtet worden, was alles schlecht läuft bei der Ausbildung der Fachangestellten. Die guten Ausbildungskanzleien und Arbeitgeber sind dagegen im Hintergrund geblieben. Mit dem Qualitätssiegel wollen wir gute Ausbildungskanzleien herausstellen und auch das Image der Kanzleien als Arbeitgeber positiver besetzen“, sagt Theus.

Dass es durchaus Potenzial für Verbesserungen gibt, geht auch aus dem aktuellen Statistischen Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) hervor, welches das Institut für freie Beruf in regelmäßigen Abständen für die Bundesrechtsanwaltskammer durchführt. Danach bilden ohnehin nur noch 20 Prozent der befragten Kanzleien überhaupt Fachangestellte aus und für diejenigen, die ausbilden wollen, ist es nicht leicht, überhaupt Auszubildende zu finden. So gaben 60 Prozent der Befragten mit freien Ausbildungsplätzen in den vergangenen Jahren an, dass ihre Kanzlei schon einmal einen freien Ausbildungsplatz ausgeschrieben, aber hierfür keine Bewerbung erhalten habe. Vor allem die Kammern Berlin, München, Celle, Freiburg und Sachsen gaben häufiger an, davon betroffen zu sein.

Mit dem Siegel „Azubi geprüft“ können die Kanzleien nun nach außen demonstrieren, dass ihnen die Ausbildung der Fachangestellten am Herzen liegt und sie sich dafür einsetzen, dass diese auch erfolgreich abgeschlossen wird. Lizenz- oder Verwaltungsgebühren erhebt die Kammer Koblenz für das Siegel nicht. Damit sie damit werben dürfen, müssen die Kanzleien sich aber den Lizenzbedingungen unterwerfen, denn die Kammer hat das Siegel markenrechtlich geschützt. Zu den Grundvoraussetzungen gehört es, dass ein Berufsträger aus der Kanzlei zwei Führungskräfteseminare von jeweils drei Stunden absolvieren muss, davon eines online und eines in Präsenz. In der Kammer Koblenz bietet eine Weiterbildungseinrichtung, die die Kammer als Betrieb gewerblicher Art unterhalb der Kammer gegründet hat, diese Seminare an. „Wir erhalten auch Anfragen von Kanzleien aus benachbarten Kammern, die an diesen Seminaren teilnehmen möchten, weil es in ihrem Kammerbezirk diese Möglichkeiten nicht gibt. Sie können dann auch beide Seminare als Online-Veranstaltung absolvieren.“ Ohne Führungskräfteseminar gebe es das Siegel allerdings nicht, betont Theus und berichtet, dass sie aus diesem Grund auch schon mal einen Antrag abgelehnt habe. Eine weitere Grundvoraussetzung sei, dass ein Azubi einen „Zufriedenheits-Fragebogen“ ausfüllen und unterschreiben müsse. Darin geht es um klassische Grundsätze der Ausbildung, etwa ob die Ausbildungskanzlei auch die Bücher bezahle.

Das Ausbildungssiegel ist immer für drei Jahre gültig, wobei eine Verlängerung möglich sei. Dann müssen die Voraussetzungen neu nachgewiesen werden, eine Anschlusszertifizierung muss dann aber durch einen anderen Azubi unterstützt werden. „Sollten die Voraussetzungen entfallen, kann das Siegel auch wieder entzogen werden. Darüber hinaus stehen Kanzleien, die das Siegel führen, somit unter einem gewissen Druck, dass Auszubildende keinen Anlass für Beschwerden haben.“

Die Kammer Koblenz hat auch ein weiteres Siegel eingeführt: „ReFa-geprüft“ soll gute Arbeitgeberkanzleien auszeichnen. Um das Siegel zu erhalten, muss die Mehrheit der Angestellten (ausgenommen Auszubildende, Rechtsanwälte und sonstige Juristen), darunter mindestens eine/n in der Kanzlei seit einem Jahr beschäftigte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n, einen Zufriedenheitsbogen ausfüllen. Zudem muss ein Berufsträger der Kanzlei an einem Führungskräfte-Coaching von fünf Stunden teilnehmen. Darüber hinaus muss die Kanzlei sich auch zu den Leitsätzen bekennen, die sich vor allem um den wertschätzenden Umgang drehen. Dieses Gütesiegel für Arbeitgeber vergeben neben der Kammer Koblenz bislang aber nur die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe und Sachsen.

8. Seminarservice

(Umfrage und Fragebogen)

Auch für das Jahr 2025 bietet der Seminarservice wieder ein umfangreiches Programm. In der ersten Jahreshälfte umfasste das Programm 91 Seminare.

Im derzeitigen Jahresprogramm finden die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit für alle Fachanwaltschaften ihre Fortbildung im notwendigen Umfang von § 15 FAO zu erfüllen. Es sei jedoch auf die Regelung in § 15 Abs. 2 FAO hingewiesen, der bei Online-Seminaren den Nachweis der durchgängigen Teilnahme fordert! Dementsprechend kann, sofern keine oder lediglich eine sehr verzögerte Rückmeldung erfolgt, die Erteilung des Fortbildungsnachweis verwehrt werden, bzw. wird der Fortbildungsnachweis um die Zeiten, in denen die Anwesenheit nicht nachgewiesen ist, reduziert.

Sie finden die Ausschreibung der Seminare auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer https://www.rakko.de/seminare/ sowie in unserem Newsletter. Außerdem finden Sie im oberen Link die Zusammenfassung der Umfrage die im Zeitraum März bis Juni 2025 an Sie übermittelt wurde sowie den aktuellen Fragebogen.

8.1. Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

In diesem Zusammenhang sei bereits jetzt auf § 15 FAO und der Fortbildungs- und Nachweis-pflicht der Fachanwälte für das Jahr 2025 hingewiesen.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist. Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden kalenderjährlich zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Fachanwälte sollten die Fortbildungsnachweise deshalb bis spätestens zum 15.01.2026 gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen. Fachanwälte werden gebeten, das derzeit bestehende Fortbildungsangebot im Blick zu haben und bereits jetzt die in 2025 noch zu absolvierende Fortbildung zu planen. (siehe aktueller Seminarservice)

9. Aus- und Fortbildung

9.1.Vergütungsempfehlung ReFa-Auszubildende der RAKKO

Das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 1.1.2020 sieht in § 17 BBiG die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vor. Hiernach ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die Mindestvergütung unterschreitet. Die Mindestvergütung muss nach Vorgabe durch das BBiG ab 1.1.2020 jährlich angepasst werden (§ 17 BBiG). Die letzte Erhöhung wurde in Anpassung zum BBiG im Juni 2024 für das Jahr 2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zu beschließen war nach dem BBiG die Ausbildungsvergütung nunmehr für 2026. Es wurden teilweise Erhöhungen der Vergütungsempfehlungen angeregt, jedoch auch kritisch bewertet, dass derart deutliche Anhebungen z.B. diskutierter Vergütungen beginnend ab über 1.000 EUR im 1. Ausbildungsjahr ggfs. nicht von allen Mitgliedern, insbesondere ggfs. Einzelanwälten in der Fläche des Bezirks getragen werden können. Nach eingehender Erörterung hat die Kammerversammlung beschlossen die Ausbildungsvergütung für 2026 wie folgt anzuheben:

− für das 1. Ausbildungsjahr ab 2026 wird auf 1200,-- € angehoben,
− für das 2. Ausbildungsjahr auf 1300,-- € und
− für das 3. Ausbildungsjahr auf 1400,-- €.

9.2. Empfehlungen und Mindestsätze der Rechtsanwaltskammern
(Quelle: BRAK)

Rechtsanwaltskammern empfehlen deutlich höhere Azubi-Vergütung (Stand 01.01.2025)

Die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene durchschnittliche Ausbildungsvergütung für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte beträgt im Bundesgebiet 2024

• im 1. Ausbildungsjahr 971,20 Euro (Vorjahr 940,04 Euro),
• im 2. Jahr 1.074,60Euro (Vorjahr 1.043,88 Euro,) und
• im 3. Jahr 1.173,80 Euro (Vorjahr 1.144,38Euro).

Die detaillierte Übersicht der Empfehlungen und Mindestsätze der Kammern hat die Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht. Die erneute deutliche Empfehlung, die Ausbildungsvergütung gegenüber dem Vorjahr wieder zu erhöhen, soll den Ausbildungsberuf attraktiver gestalten. Die Vergütungserhöhung stellt hierbei nur einen Aspekt von vielen dar, der notwendig ist, dieses Ziel zu erreichen. Ein Teil der Kanzleien kann jedoch auf Grund von regionalen und wirtschaftlichen Faktoren nicht immer die Vergütungserhöhung in dem empfohlenen Maß umsetzen.

9.3. Abschlussfeier der Auszubildenden

Am 24.06.2025 feierten über 67 „frisch gebackene“ Rechtsanwaltsfachangestellte aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz ihre bestandene Prüfung in der Stadt- und Kongresshalle Vallendar. Justizminister Philipp Fernis und der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Justizrat Gerhard Leverkinck, gratulierten den Absolventinnen und Absolventen und überreichten auf dem Festakt die Urkunden. Sie ehrten damit die insgesamt 4 Besten aus dem Jahrgang 2025, die ihre Prüfung mit „sehr gut“ und „gut“ bestanden haben. Die Absolventinnen und Absolventen feierten Ihre anspruchsvolle und umfangreiche dreijährige Ausbildung.

10. Öffentlichkeitsarbeit

10.1. Rheinlandpfälzischer Medizinrechtstag 2025

Am 22.5.2025 startete der zweite „Rheinland-Pfälzische Medizinrechtstag“ als Kooperationsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz in Mainz. Nach den Begrüßungsworten, die gleichzeitig mit sehr kompetenten Einführungen in die Thematik verbunden waren, von:

- Rechtsanwalt Dr.jur. Alexander Dorn, Fachanwalt für Medizin-, Straf- und Handels-/Gesellschaftsrecht, Mainz,

- Rechtsanwalt JR Dr. jur. Andreas Ammer, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Fachanwalt für Straf- und Medizinrecht, Trier

- Dr. Andreas Bartels, Stellv. Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

folgten die Vorträge von

- **Herr Prof. Dr. Ulrich Wenner**
  Ehem. Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht
  „Aktuelle Fragen des Bedarfsplanungs- und Zulassungsrechts“
- **Herr Burkhard Lamby**
  Leiter Service und Beratung
  Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
  „Praktische Erfahrungen mit Todesfällen von Leistungserbringern in der vertragsärztlichen Versorgung“
- **Herr Rechtsanwalt Sven Rothfuß**
  Fachanwalt für Medizinrecht
  Kanzlei am Ärztehaus, Köln
  „Regelungen mit Bezug zum Tod im Gesellschaftsrecht der Ärzte“
- **Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Willaschek**
  Fachanwalt für Medizinrecht
  Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin
  „Digitalisierung und Vertragsarztrecht – Spannungsfelder und Chancen“
- **Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Weinrich**
  Leiter des Stabsbereichs Recht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV)
  „Plattformökonomie im Gesundheitswesen“ und gegebenenfalls
  „Neues aus Berlin zum Vertragsarztrecht“
  sowie einer spannenden und hochqualifizierten
- **Diskussionsrunde: „Talk mit Doc Bartels live“, in welcher**

Dr. Bartels aktuelle Fragen des Medizinrechts und der Gesundheitspolitik mit den Referenten und Teilnehmern diskutierte.

Im Anschluss wurde zum „Get-together“ mit rheinhessischem Buffet und Weinverkostung eingeladen.

10.2. Rechtsberatungstage für Handwerksbetriebe

Die Handwerkskammer Koblenz bietet in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz Rechtsberatungstage für Handwerksbetriebe an. Zu Themen wie Insolvenzberatung, Rentenberatung, Gesellschafts- und Erbrecht, Arbeitsrecht und Datenschutzrecht beraten u.a. Koblenzer Kollegen Mitglieder der Handwerkskammer. Hieraus ist eine gelungene Zusammenarbeit entstanden. Wir danken den Kollegen für ihren Einsatz:

- RA Moesta, Rechtsanwälte Martini Mogg Vogt, Koblenz
- RA Zakrzewski und RA Leberig, ZAK Rechtsanwälte, Koblenz

(v.l.n.r. RAin/SyRAin Susanne Terhorst, Leiterin Recht der HWK sowie Vorstandsmitglied der RAKKO; RA Jörg Leberig, RAe ZAK; SYRA Marc Bockholt, HWK; Silke Dittrich, HWK)

11. Satzungsversammlung

11.1. Satzungsversammlung – Neue Geschäftsordnung seit 01.04.2025

(Quelle: BRAK Newsletter)

Die Satzungsversammlung hat ihre Geschäftsordnung modernisiert. In ihrer Sitzung am 25.11.2024 beschloss sie u.a. eine neue Regelung der Vertretung für die Leitung der Sitzungen, sofern der Präsident der BRAK, der die Sitzungen qua Amt leitet, verhindert ist. Ferner wurden die Regelungen u.a. für die Einberufung der Sitzungen und für Wortbeiträge angepasst.

Neu gefasst wurden die Regelungen für die Beschlussfassung in virtuellen Sitzungen. Grundlage hierfür ist das Ende 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen. Es macht die bisher geltende Regelung, dass virtuell gefasste Beschlüsse nachträglich bestätigt werden müssen, überflüssig.

Außerdem wurden auch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen wurden Ende Februar auf der Website der BRAK veröffentlicht. Die neu gefasste Geschäftsordnung ist am 1.4.2025 in Kraft getreten.

11.2. Satzungsversammlung Änderung von § 5 Abs. 1 S. 1 FAO

(Quelle: BRAK Presseerklärung)

In ihrer Sitzung am 26.05.2025 hat die Satzungsversammlung auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses beschlossen, die Frist zur Beibringung der besonderen praktischen Erfahrung von drei auf fünf Jahre anzuheben. 63 Mitglieder stimmten für den Antrag (bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen).

Anlass für die Anpassung des Nachweiszeitraums war insbesondere, dass sich die Frist von drei Jahren in den vergangenen Jahren zu einer nur noch schwer überwindbaren Zugangsschranke entwickelt hat. Dies würde dem ausdrücklichen Wunsch der Satzungsversammlung widersprechen, welcher der Beschlussfassung über die Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen im Jahr 1995 zugrunde lag.

Die Satzungsversammlung ist der Auffassung, dass sich das Berufsbild und auch der Berufsalltag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten so stark verändert hat, dass es einer Anpassung der FAO bedarf, um die Realität entsprechend abzubilden.

Grundsätzlich besteht unter den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten weiterhin ein großes Interesse am Erwerb einer Fachanwaltschaft, da sie neben dem Ausweis der besonderen Qualifikation erhebliche wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt. Bürgerinnen und Bürger suchen ebenso wie Unternehmen gezielt nach Fachanwältinnen und Fachanwälten, die „Marke“ Fachanwaltschaft ist auf dem Markt etabliert. Der Zuwachs an neuen Fachanwältinnen und Fachanwälten hat sich dennoch in den letzten Jahren erheblich verringert, bei einigen Fachanwaltschaften hat die Anzahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte insgesamt sogar abgenommen. Betroffen sind sowohl etablierte als auch neue Fachanwaltschaften. Auffallend ist ein Rückgang bei Fachanwaltschaften, die besonders von Rechtsanwältinnen bevorzugt worden sind, z. B. im Familienrecht oder Sozialrecht. All dies lässt sich nicht allein mit dem allgemeinen Rückgang der Anzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erklären. Das Berufsbild jüngerer Kolleginnen und Kollegen hat sich nachhaltig verändert. Die Anzahl von Kanzleineugründungen ist erheblich gesunken, es gibt mehr angestellte und weniger selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die FAO geht bisher davon aus, dass Anwältinnen und Anwälte in Vollzeit tätig sind, in den Jahren ab der Einführung der Verordnung waren dies vor allem bei Partnerinnen und Partnern in der Regel weit mehr als 40 Wochenstunden. Dies entspricht allerdings zur Überzeugung der Satzungsversammlung nicht mehr der gelebten Realität.

Das Fallaufkommen geht kontinuierlich zurück, d. h., die Zahl der für Nichtfachanwältinnen und Nichtfachanwälte auf dem Markt verfügbaren Fälle hat sich in erheblichem Umfang reduziert. Der

Anteil teilzeitbeschäftigter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nimmt stetig zu. Die erforderlichen Fallzahlen zu erreichen, wird zunehmend schwieriger.

Der Erwerb einer Fachanwaltschaft ist überdies für Rechtsanwältinnen, die familiäre Zusatzaufgaben übernehmen, erheblich erschwert und hat zu einem Rückgang vor allem von Fachanwältinnen geführt.

Zudem ist der Erwerb einer Fachanwaltschaft für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in ländlichen Regionen tätig sind, nur schwer möglich, da die notwendigen Fälle nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, um diese innerhalb des bisherigen Zeitraums zu sammeln.

Durch die nun beschlossene Verlängerung des Nachweiszeitraums werden einheitlich die bestehenden Probleme und Benachteiligungen verringert. Den Veränderungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt und den Entwicklungen in der Anwaltschaft, dem modernen Berufsbild und der „Marke“ Fachanwaltschaft werden Rechnung getragen. Der Nachwuchs wird gefördert. Die Vorgabe der 1. Satzungsversammlung, dass die Anzahl der praktischen Fälle keine schwer überwindbare Zugangsschranke sein soll, wird nun für alle Fachanwaltschaften gleichermaßen erfüllt.

Die Qualitätssicherung bleibt erhalten, da dieselbe Anzahl von Fällen und Fallquoren nachgewiesen werden muss, wie bislang auch, nur die nachzuweisende Falldichte wird verringert. Das theoretische und praktische Wissen wird auf diese Weise über einen längeren Zeitraum aktuell gehalten und kann daher sogar zu einer Qualitätssteigerung führen.

Die Chancengleichheit für Rechtsanwältinnen nun wird deutlich verbessert. Teilzeittätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten eine realistische Chance, die von ihnen angestrebte Fachanwaltschaft zu erwerben.

Der § 5 Abs. 1 S. 1 FAO in seiner neuen Fassung wird lauten:

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat.

Die Änderung der Berufsordnung entnehmen Sie bitte folgendem Link: Beschlüsse der Satzungsversammlung

II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2025

Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2024 für das Jahr 2025 350,00 EURO. Dieser ist per 24.02.2025 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 15.03.2025. Sollten Sie **diesen** noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2025 beträgt 74,00 EURO.

Die beA-Umlage ist ebenfalls erhoben worden am 24.02.2025 mit dem Zahlungsziel 15.03.2025. Die beA-Umlage ist eine reine **Umlage** und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl der Beitrag wie auch die beA-Umlage fällig sind und soweit wir auf unsere bisher erfolgten Zahlungserinnerungen keinerlei Rückmeldung erhalten, im Interesse der anderen Mitglieder auch in die Vollstreckung gehen müssen.

1.2. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers vom ehemaligen Mitglied oder dessen Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir

bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an gianna.wax@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.3. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:

  - Versicherungsrecht
  - Bank- und Kapitalmarktrecht
  - Verkehrsrecht
  - Vertragsrecht
  - Verwaltungsrecht
  - Mietrecht
  - Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **nicole.haidisch@rakko.de**.

1.4. Anwaltssuchdienst

Bitte beachten Sie, dass die Rechtsanwaltskammer Koblenz keinen telefonischen Anwaltssuchdienst mehr führt. Eine Anwaltssuche ist ausschließlich nur noch online möglich unter https://www.rakko.de/anwaltsuchdienst/.

2. Hinweis des Versorgungswerkes

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2024 liegt bis zum 30.10.2025 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

3. Sonstige Hinweise

3.1. Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Informationen über das Ergebnis und Verwendung der Weihnachtsspendenaktion im Jahr 2024

Die Hülfskasse dankt allen Spender:innen, die ihrem Aufruf zur Weihnachtsspende im Jahr 2024 folgten: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 200.033,57 € an Spenden ein!
Von den Spendeneinnahmen erhielten bedürftige Angehörige des Kammerbezirks Koblenz einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.500 €. [MT1][GW2]

Spendenmöglichkeiten:
Online: https://huelfskasse.de/spenden/

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUTDEHHXXX

Kontakt:
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Christiane Quade
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79
E-Mail: info@huelfskasse.de
Internet: www.huelfskasse.de

3.2. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2025 / Unterstützer gesucht
(Quelle.: BRAK)

Gerne möchte ich Sie darüber informieren, dass die Fallakte zum diesjährigen 13. Soldan Moot veröffentlicht wurde. Der Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Wolf hat sich auch in diesem Jahr einen kniffeligen Fall ausgedacht. Dieses Mal geht es um ein erbrechtliches Mandat, verknüpft mit anwaltlichem Berufsrecht, zivilprozessualen Tücken und einiges mehr. Den Fall finden Sie hier:

https://soldanmoot.de/wp-content/uploads/2025/07/Soldan_Moot_2025_Fall.pdf

Sie können den Soldan Moot unterstützen, indem Sie die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenschriftsätze.

Auch für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 09. bis 11.10.2025 werden Praktiker gesucht, die als Richter oder Juroren an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet werden. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit.

Nicht nur wir, sondern auch die studentischen Teams wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, sich als Richter oder Juror in einer oder gern mehreren Verhandlungen zu engagieren. Sie können selbst entscheiden, in welcher Phase Sie den Wettbewerb unterstützen wollen und können.

Viele weitere Informationen sind auf der Homepage zu finden: https://soldanmoot.de/

Sie haben dort auch die Möglichkeit, sich online anzumelden:

https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter

Bitte werben Sie gerne in Ihren Kammermitteilungen oder auf Ihren Homepages für den Soldan Moot, um einen möglichst breiten Adressatenkreis zu erreichen. Vielleicht haben Sie in Ihren Kammern auch die Möglichkeit, teilnehmende Teams aus Ihrem Kammerbezirk durch einen Zuschuss zu den Kosten für die Fahrt nach und den Aufenthalt in Hannover zu den mündlichen Verhandlungen zu unterstützen.

Für etwaige Fragen stehen Ihnen das Lehrstuhlteam von Professor Dr. Christian Wolf unter info@soldanmoot.de, aber auch ich unter trierweiler@brak.de gern zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie möglichst zahlreich im Oktober in Hannover zum 13. Soldan Moot begrüßen zu dürfen.

Nachruf

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz trauert um

Ursula Samary

* 6. Oktober 1952 † 29. Juni 2025

Wir nehmen Abschied von Ursula Samary, die am 29.06.2025 im Alter von 72 Jahren von viel zu früh gestorben ist.

Als engagierte Vollblutjournalistin und langjährige Chefreporterin der Rhein-Zeitung hat sie mit ihrer Leidenschaft für den Journalismus und ihrem unermüdlichen Einsatz die Medienlandschaft geprägt. Ihre Arbeit wurde durch die Rechtsanwaltskammer Koblenz die Verleihung der Justizrat-Dr.-Karl-Weber-Plakette gewürdigt – eine Anerkennung für ihre herausragenden Leistungen und ihr Engagement, insbesondere für ihre Berichterstattung zum Kampf um das Oberlandesgericht Koblenz 2011.

Unsere Gedanken sind bei ihrer Familie, Freunden und allen, die sie geschätzt haben.

Rechtsanwaltskammer Koblenz

JR Gerhard Leverkinck
Präsident

III. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports 1 aus März 2025 sind verstorben:

Wolfram Diehl	+14.04.2025 im Alter von 85 Jahren
Hans-Jürgen Jenrich	+19.04.2025 im Alter von 81 Jahren
Maren Misgeiski	+10.05.2025 im Alter von 43 Jahren
Fritz Binz	+17.08.2025 im Alter von 84 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus März 2025 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Hans-Jürgen Hoffmann, Rheinböllen	13.05.2025
Klarin Hering, Stromberg	30.06.2025
Andrea Holtzschneider, Bad Kreuznach	30.06.2025
Kirsten Milena Krüger, Bad Kreuznach	30.09.2025

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Dirk Franz Waldorf, Koblenz	04.01.2025
Hermann-Josef Schmidt, Bendorf	05.01.2025
Alexander-Roger Börner, Koblenz	03.04.2025
Christina Skjefsted, Singhofen	24.04.2025
Cem Ilhan, Koblenz	26.05.2025
Jessica Silvia Weber, Mudersbach	30.05.2025
Anna Ditscheid LL.M., Zürich	05.07.2025
Dieter Rollmann, Andernach	18.07.2025
Margareta Hillesheim, Winningen	08.08.2025
Jutta A. Schmidt, Bendorf	18.08.2025
Anna Christina Wilbert, Koblenz	31.08.2025
Esther Kaldenhoff, Westerburg	03.09.2025
Joachim Kohlhaas, Linz	24.09.2025
Alexa Pia Stettner, Unkel	24.09.2025

Landgerichtsbezirk Mainz:

JRin Gisela Hammes, Mainz	01.11.2024
Anna-Maria Schneider, Mainz	24.03.2025
Lukas Wasylow-Neuhaus, Worms	30.03.2025
Wieland Bosman, Harxheim	31.03.2025
Thomas Metzler, Worms	31.03.2025
Wolfram Diehl, Mainz	14.04.2025
Matthias Limmeroth, Mainz	21.04.2025
Annika Inken von Albedyll, Mainz	24.04.2025
Kristian Schremb, Flonheim	13.05.2025
Hans Stefan Simmer, Heidesheim	14.05.2025
Marie Sophie von Kalm, Mainz	23.05.2025

Dr. Margun Schmitz, Budenheim	30.06.2025
Christian Hensgen, Mainz	01.07.2025
Matthias Rosa, Mainz	03.07.2025
Michael Kaiser, Mainz	04.07.2025
Barbara Wüsten, Ockenheim	15.07.2025
Gabriele Buchholz, Münster-Sarmsheim	31.07.2025
Fritz Binz, Alzey	17.08.2025
Cornelia Keuper, Mainz	31.08.2025
Alfred Feist, Nackenheim	31.08.2025
Christina Sophia Ramp, Mainz	31.08.2025
Katja Schott, Mainz	30.09.2025

Landgerichtsbezirk Trier:

Ernst-Jürgen Glienke, Daun	27.03.2025
Frederik Skopp, Schweich	10.04.2025
Philipp Pongratz, Neumagen-Dhron	05.05.2025
Heidi Susanne Wacket, Schweich	08.05.2025
Christina Helwig, Konz	22.05.2025
Alexander Ziewers, Trier	31.05.2025
Silvio NIeswiodek, Trier	03.06.2025
JR Günther Maximini, Trier	30.06.2025
Angelika Sackmann, Trier	30.06.2025
Marcel Weber, Trier	03.07.2025
Marion Köhler, Herforst	14.07.2025
Norbert Feder, Langsur	27.07.2025
Robert Weniger, Watt	28.07.2025
Catharina Schoffelmann, Trier	02.08.2025
Wolfgang Mangerich, Konz	07.08.2025
Anne Diana Theisen, Trier	14.08.2025
Ingid Vanck, Malbergweich	26.08.2025
Johannes Klotz, Neuerburg	31.08.2025
Lisa Symnick, Kirchheimbolanden	17.09.2025
Michael Küppers, Trier	30.09.2025

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt):

Andrea Zimmermann, Remscheid Vaillant GmbH	12.01.2025
Lukas Klar, Thalfang Hochwald Foods GmbH	28.02.2025
Lukas Wasylow-Neuhaus, Lusdwigshafen BASF SE	30.03.2025
Marcus Lehmann, Dillenburg COHLINE GmbH	31.03.2025
Thorsten Griebel, Mainz LBS Südwest	31.03.2025

Norbert Grzibek, Mainz BioNTech SE	10.04.2025
Christopher Timm Appel, Mainz CCC Consulting & Investment GmbH	21.04.2025
Annika Inken von Albedyll, Ludwigshafen BASF SE	24.04.2025
Carina Gaby kabak, Waltenhofen-Oberdorf Charleston Holding GmbH	30.04.2025
Lisa Symnick, Worms EWR Aktiengesellschaft	11.05.2025
Maximilian Freiherr von Schorlemer, Berlin Autodoc GmbH	21.05.2025
Jennifer Schöpf-Holweck, Trier IHK Trier	12.06.2025
Thorsten Ernst, Mainz Deutsche Anlagen Leasing GmbH & Co. KG	13.06.2025
Michelle Kiehlmann, Mainz DB Regio AG	15.06.2025
Anja Seegert-Gros, Koblenz Versorgungseinrichtung der Bundesärztekammer Koblenz	30.06.2025
Markus Bannwart, Frankfurt Universal Investment Gesellschaft mbH	12.07.2025

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 von März 2025 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach	**Zulassungsdatum**
Advokat Viktoriia Kubyshkina, Idar-Oberstein	01.05.2025
Rojjin Göksun, Birkenfeld	27.05.2025
Sebastian Bayer, Kirn	03.07.2025
Timo Berneit, Hüffelheim	22.07.2025

Landgericht Koblenz

Levin Julian De Bie-Kreusch, Koblenz	25.03.2025
Timm Christian Giehler, Koblenz	25.03.2025
Christian Furthmann, Emmelshausen	23.04.2025
Ronja Baus, Koblenz	29.04.2025
Dr. Stefan Bernhard Lütkes, Andernach	30.05.2025
Senta Masurat, Koblenz	02.06.2025
Heike Freitag, Asbach	03.07.2025
Laura Johann, Cochem	03.07.2025
Rana Kassim, Mayen	03.07.2025
Britt Gutmann, Koblenz	04.07.2025
Lea Konen, Koblenz	04.08.2025
Janina Monika Anna Bläser, Ditscheid	18.08.2025
Jana Binzenbach, Bad Neuenahr-Arweiler	19.08.2025
Verena Schütz, Koblenz	19.08.2025
Jannik van Beek, Koblenz	19.08.2025
Lisa Lauck, Koblenz	23.09.2025
Lea Maag, Koblenz	23.09.2025
Elisabeth Remark, Koblenz	23.09.2025
Nicole Wolke, Koblenz	23.09.2025
Olaf Felix Friedrich Kinst, Mendig	27.09.2025

Landgericht Mainz

Marie Madeleine Cloß, Mainz	25.03.2025
Tobias Peter Dick, Mainz	25.03.2025
Pauline Joseph, Alzey	25.03.2025
Christina Sophia Ramp, Mainz	25.03.2025
Maximilian Altstädt, Zellertal	13.04.2025
Daniel Sebastian Meier, Gau-Odernheim	14.04.2025
Grit Heuschen, Mainz	25.04.2025
Dr. Manfred Rebentisch, Mainz	25.04.2025
Lisa Sabine Auerbach, Mainz	29.04.2025
Patricia Mathäs, Oppenheim	05.05.2025
Sebastian Scharrer, Mainz	08.05.2025

Dr. Johann-Hermann Eicher, Mainz	27:05:2025
Daniela Matschek, Nieder-Olm	27.05.2025
Fatma Polat, Mainz	27.05.2025
Thorsten Ernst, Oppenheim	29.05.2025
Carlotta Stahl, Mainz	03.07.2025
Sara Woller, Worms	03.07.2025
Tobias Johannes Keil, Mainz	10.07.2025
Dr. Christian Gerecke, Mainz	30.07.2025
Jessica Friedrich, Mainz	15.08.2025
Felix Johanny, Mainz	19.08.2025
Abogada Eve-Loreen Langlitz, Wendelsheim	19.08.2025
Hasret Saraç, Mainz	19.08.2025
Benjamin Schiffers, Worms	19.08.2025
Natalie Winkler, Mainz	19.08.2025
Ilja Giani, Mainz	06.09.2025
Dr. Marina Schaub, Mainz	12.09.2025

Landgericht Trier

Catharina Schoffelmann, Trier	03.04.2024
Jochen Immich, Bernkastel-Kues	16.05.2025
Minela Mujezinovic-Schwaab, Luxemburg	27.05.2025
Hanna Sophia Kother, Trier	03.07.2025
Melanie Mathilde Messer, Trier	07.08.2025
Katrin Huhn, Luxemburg	19.08.2025
Roman Ronaldo Kasel, Trier	19.08.2025
Máté Kohen, Trier	19.08.2025
Alfred Mehles, Wallenborn	19.08.2025
Alina Molitor, Prüm	19.08.2025
Carolin Birgitt Poschwatta, Luxemburg	23.09.2025

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Andrea Zimmermann	
ZDF Studios GmbH, Mainz	13.01.2025
Florian Diehl	
Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim	15.02.2025
Maximilian Altstädt	
Volksbank Alzey-Worms eG, Worms	13.04.2025
Daniel Sebastian Meier	
Trade Republic Bank GmbH, Berlin	14.04.2025
Christian Furthmann	
PYREG GmbH, Dörth	23.04.2025
Daniel Linen von den Berg	
FedEx Express Deutschland GmbH, Troisdorf	01.05.2025
Sven Michael Pieper	
Hochwald Foods GmbH, Thalfang	13.06.2025
Lisa Symnick	
Hyundai Motor Deutschland GmbH, Offenbach	15.06.2025
Christian Hensgen	
Volksbank Alzey-Worms eG, Worms	01.07.2025
Melanie Mathilde Messer	
Castle Tech GmbH, Berlin	15.07.2025

Pascal Sofsky

Arbeitgeberverband Chemie Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen 01.08.2025

Patricia Mathäs

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Mainz 01.09.2025

Ilja Giani

Infor (Deutschland) GmbH, Friedrichsthal 06.09.2025

Kirsten Milena Krüger

Amadeus Fire AG, Frankfurt am Main 01.10.2025

Sara Occari

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz 01.10.2025

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Lukas Klar

Papier-Mettler KG, Morbach 01.03.2025

Dr. Alina Lara Paschke

Boehringer Ingelheim Corporate Center GmbH, Ingelheim 25.03.2025

Annika Maria Groß

Vereinigung Trierer Unternehmer in der Region Trier e.V., Trier 29.04.2025

Carina Gaby Kabak

LA Lernallianz GmbH, Eschborn 01.05.2025

Nilofar Fandrich

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz 27.05.2025

Kai-Kristian Hollensteiner

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Koblenz 07.08.2025

Simon Groß

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH, Mainz 19.08.2025

Magdalena Teresa Silz

Coface Debitorenmanagement GmbH, Mainz 19.08.2025

Nikolas Hamacher

Vereinigung Trierer Unternehmer in der Region Trier e.V., Trier 23.09.2025

Thomas Heyer

Vereinigung Trierer Unternehmer in der Region Trier e.V., Trier 23.09.2025

Berufsausübungsgesellschaften:

Landgericht Koblenz

DDP Legal eGbR Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer, Koblenz 07.05.2025

DDP Legal Service GmbH, Koblenz 26.06.2025

Landgericht Mainz

AdvoComply Rechtsanwälte GmbH, Mainz 23.05.2025

Scharrer & Lemm Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft, Mainz 23.07.2025

Henningsen Matheis Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Mainz 23.08.2025

Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO

Kay Zerfass, StB/WP, Koblenz 07.05.2025

IV. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht:

Dorothee Schömer, Mainz

Nora Sophie Gresch, Mainz

Sebastian Hetger, Koblenz

Fachanwälte für Familienrecht:

Andreas Tryba, Mayen

Fachanwälte für Vergaberecht:

Sahar Djavadi-Djaved, Koblenz

Fachanwälte für Verkehrsrecht:

Matheusz Kurowski, Koblenz

Fachanwälte für Strafrecht:

Alexander Neutz, Koblenz

Christian Al-Badoui, Remagen

Felix Welker, Bad Sobernheim

Mareike Scherer, Kastellaun

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht:

Elisaweta Thome, Mainz

Fachanwälte Bau- und Architektenrecht:

Simon Esch, Koblenz

Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht:

Christian Tichatschke, Mainz

Felix Anton Dickes, Bad Sobernheim

Fachanwälte für Insolvenz- und Sanierungsrecht:

Alexander Thomas Lamberty, Trier

Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht:

Anne Gessinger, Koblenz

Mitglieder zum 01.10.2025: 3261

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz